

Hartmut Jakobs

Schiedsman Samtgemeinde Brome

Tel . : 05833 17 44



Hunde und Katzen

Immer wieder kommt es zu Beschwerden über das Bellen von Hunden zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Hundegebell ist nur soweit zulässig, wie sich der Hund normal verhält. Ab und zu ein bisschen kläffen oder anschlagen, wenn jemand kommt, ist wohl noch in Ordnung. Das Bellen mehrere Stunden **am Tag** ist nicht normal und muss nicht hingenommen werden, vor allem dann nicht, wenn der Hundebesitzer auch noch abwesend ist. **Nachts** dürfen Hunde höchstens mal ein bisschen wimmern oder ausnahmsweise auch mal kurz bellen.

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in Grün- und Erholungsanlagen, auf Gehwegen oder in fremden Vorgärten verrichten.

Übrigens: **Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde** nicht mitgenommen werden.

Auch wenn zwischenzeitlich durch das Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg in einem Grundsatzurteil der unbedingte Leinenzwang für Hunde aufgehoben worden ist, entbindet dieses jeden Hundehalter jedoch nicht von der Pflicht, seinen Hund so zu führen, dass für andere Menschen, vor allem **aber für Kinder, keine Gefahr entsteht**. Verantwortungsvolle Halter nehmen ihr Tier beim Spazierengehen, bei Menschenansammlungen und an Kinderspielplätzen ohnehin immer an die Leine.

Das Halten von Katzen ist auch nicht immer unproblematisch: Vor allem das Absetzen von Kot in anderen Gärten führt immer wieder zu Beschwerden. Es muss jedoch hingenommen werden; erst wenn mehr als zwei Katzen gehalten werden und diese freien Auslauf haben, hat der Besitzer der Tiere dafür zu sorgen, dass in der Nachbarschaft die Katzen nicht mehr herumstreunen und ihren Kot hinterlassen. Das gelegentliche Mauzen und Miauen bei den „Revierkämpfen“ in der Nacht wiederum ist zu akzeptieren.

Der **Hahnenschrei** bei Sonnenaufgang gehört auf dem Dorf ebenfalls dazu.

Problematisch ist auch das Halten von mehreren Tieren (Gänse, Hühner, Enten o.ä.) im Garten. Auch hier sind Regeln einzuhalten, die z.T. auch auf Grundsatzurteilen verschiedener Gerichte zurückgehen. Gegen das Halten von 3 Hühnern und einen Hahn wird normalerweise nichts einzuwenden sein, in einem reinen Wohngebiet. Im dörflichen Bereich ist es ebenfalls gang und gebe, dass auch mehrere Hühner gehalten werden können. Allerdings sind auch die Ruhezeiten einzuhalten, vor allem in der Nacht. Die fachgerechte Entsorgung des Hühnerdung ist ebenfalls nachzuweisen.

Bei unklaren Fragen kann der Kontakt zum **Schiedsman** schon sehr hilfreich sein.

Oftmals sind es die kleinen Hilfestellungen, die sich aus der Schilderung der Vorfälle ergeben, die einen möglichen Konflikt gar nicht erst entstehen lassen.